

**Fachleute
antworten
Fachleuten**



BB-Lehrgeld-Sparstrumpf

Bitte informieren Sie uns unter dem Kennwort BB-Lehrgeldsparstrumpf über technische Probleme, die Sie mit unserer Hilfe lösen wollen.

Und wieder: Änderungen in der VOB

Die Buchhändler wird es freuen, die Baubeteiligten eher weniger. Bereits zum zweiten Mal tritt im Jahr 2016 eine neue Fassung der VOB in Kraft. Gemäß dem Einführungserlass des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit vom 09.09.2016 ist die neue Ausgabe der VOB 2016 seit dem 01.10.2016 anzuwenden.

Nachfolgend zu den wesentlichsten Neuerungen:

Änderungen in der VOB/A

Die Neuerungen im Teil A der VOB betreffen insbesondere den 1. Abschnitt, der das Vorgehen des öffentlichen Auftraggebers bei innerdeutschen Vergaben regelt.

Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf den Umgang mit der elektronischen Vergabe. Die Nutzung der „E-Vergabe“ wird durch eine Reihe von Anpassungen/Neuerungen in der VOB weiter ausgebaut. Daneben wurde ein neuer § 4a VOB/A aufgenommen, der Regelungen zu sogenannten Rahmenvereinbarungen enthält. Die Regelung



Die Änderungen in der VOB/C betreffen auch die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen DIN 18335 „Stahlbauarbeiten“ und die ATV DIN 18360 „Metallbauarbeiten“

des § 6 Abs. 3 VOB/A, wonach Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Aus- und Fortbildungsstätten und ähnliche Einrichtungen sowie Betriebe der öffentlichen Hand und Verwaltungen zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmern nicht zuzulassen waren, wurde ersatzlos gestrichen.

meinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen.

Änderungen in der VOB/C

Die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen wurden umfassend bearbeitet und abgeändert. 15 Allgemeine Technische Vertragsbedingungen wurden materiell fortgeschrieben, 49 Vertragsbedingungen wurden redaktionell bearbeitet, eine neue Vertragsbedingung wurde geschaffen („Verkehrssicherungsarbeiten“). Bei einigen Vertragsbedingungen wurde schließlich der Titel geändert.

Mit Blick auf die redaktionell und fachtechnisch überarbeiteten bzw. neu erarbeiteten Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen sind beispielsweise die ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, die ATV DIN 18334 „Zimmer- und Holzbauarbeiten“, die ATV DIN 18335 „Stahlbauarbeiten“, die ATV DIN 18360 „Metallbauarbeiten“ sowie die ATV DIN 18451 „Gerüstarbeiten“ zu nennen.

Konsequenz für den VOB-Anwender

Die Neuerungen in der VOB/A treiben die Einführung und Anwendung der E-Vergabe weiter voran. Hierauf wird sich der Bauauftragnehmer mit Blick auf die hard- und softwaretechnische Ausstattung seines Betriebes einzustellen haben, wenn er sich auch in Zukunft weiter an Ausschreibungen der öffentlichen Hand geordnet beteiligen will.

Die umfassenden Neuerungen in der VOB/C machen es erforderlich, dass sich der Anwender spätestens jetzt mit aktuellen Texten der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen versorgt und sich mit den neuen Regularien für seinen Leistungsbereich vertraut macht.

RA Prof. Chr. Niemöller

www.smg.de

Keine Änderungen in der VOB/B

Mit Blick auf die am 18.04.2016 in Kraft getretene Fassung der VOB/B enthält die nunmehr in Kraft gesetzte Fassung keine Neuerungen bei den Allge-



Prof. Chr. Niemöller